

Satzung

der TSG Balingen von 1848 e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Balingen von 1848 e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Balingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, indem er in seinen Abteilungen die Teilnahme an Sport und Spiel ermöglicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
3. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Aufgaben für ein Mitglied das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können entgeltlich beschäftigte Personen für die Geschäftsführung, die Verwaltung und die Durchführung des Sportbetriebes beschäftigt werden.
6. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Erwachsene
Es sind dies natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Jugendliche
Es sind dies natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Kinder
Es sind dies natürliche Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

4. Fördermitglieder
Es sind dies natürliche oder juristische Personen, die die Belange des Vereins besonders fördern wollen.
5. Ehrenmitglieder
Es sind dies natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
6. Außerordentliche Mitglieder
- 6.1 Die Hauptversammlung kann rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine der Gesamtstadt im Interesse einer verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports und zur Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude durch Beschluss als außerordentliche Mitglieder des Vereins aufnehmen.
- 6.2 Rechte und Pflichten der Außerordentlichen Mitglieder sind durch den Vorstand in einer besonderen Vereinbarung zu regeln, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf. Ebenso können mit Zustimmung des Hauptausschusses auch Kooperationen mit anderen Vereinen durch besondere Vereinbarung geschlossen werden. In diesen besonderen Vereinbarungen kann der Vorstand auch festlegen, dass die Außerordentlichen Mitglieder bestimmte Einrichtungen des Vereins nutzen oder bestimmte Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. die Mitgliedsverwaltung, EDV-Aufgaben, Einzug der Mitgliedsbeiträge usw. auf die Geschäftsstelle des Vereins übertragen können und entsprechende Kostenbeiträge oder Nutzungsentgelte zu entrichten haben.
- 6.3 Die Außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ebenso können die Vorsitzenden dieser Vereine mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teilnehmen.

Bei der Mitgliederversammlung können auch mehrere Personen der Außerordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, sondern lediglich der Vorsitzende.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziff. 1 bis 3 ist durch schriftliche Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen.
2. Die Beitrittserklärungen von Jugendlichen und Kindern müssen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Mit der Beitrittserklärung werden die bestehenden Satzungen und Ordnungen anerkannt.
4. Mitglieder können mehreren Abteilungen des Vereins angehören.
5. Über Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers entscheidet der Hauptvorstand.
6. Ehrenmitgliedschaft wird gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung vom Hauptvorstand zuerkannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 Tod des Mitglieds
 - 1.2 Austritt
 - 1.3 Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4 Ausschluss
 - 1.5 Vereinsauflösung.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum, das sich im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindet, unverzüglich zurückzugeben.
3. Austritte müssen schriftlich erklärt werden und können nur zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.11., erfolgen. Die Austrittserklärungen von Jugendlichen und Kindern müssen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Kündigungen per e-mail sind nicht möglich. Eine Kündigung ist erst mit schriftlicher Kündigungsbestätigung durch die Geschäftsstelle wirksam.

4. Kommt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, für den Fehlbetrag aufzukommen. Nach zweimaliger Mahnung kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen.
5. Ausschluss kann erfolgen bei:
 - 5.1 grobem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen
 - 5.2 unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Hierzu zählt insbesondere ein rechtskräftig und mit einer Sperre von mehr als einem Jahr geahndeter Dopingverstoß.
6. Der Ausschluss muss beim Ehrenrat beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Hauptvorstand. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden. Bei Jugendlichen und Kindern hat auch ein gesetzlicher Vertreter das Recht auf Anhörung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der eventuellen Aufnahmegebühren und der Umlagen, werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung des Vereins.

III. Organe des Vereins

§ 8 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Hauptvorstand
3. Der Hauptausschuss

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

Einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind im Besonderen:

1. Entgegennahme des Berichts des/der Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer/innen und der Abteilungsleiter/innen

Entlastung des Hauptvorstands
Neuwahl des Hauptvorstands mit Ausnahme des Jugendleiters/in
Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters/in
Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
Beschlussfassung über Vereinsauflösung
Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen

2. Die Hauptversammlung hat das Recht, dem Hauptvorstand Weisungen zu erteilen.
3. Die Hauptversammlung hat das Recht, die Wahl eines Mitglieds des Hauptvorstands gemäß § 27 Abs. 2 BGB zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung .
Bei einem Widerruf sollte für die verbleibende satzungsgemäße Amtszeit eine Neuwahl durchgeführt werden.
4. Die Hauptversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/r Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Balingen.
5. Die Tagesordnung muss mind. enthalten:
 - 5.1 Jahresbericht des Vereins und seiner Abteilungen
 - 5.2 Bericht des Schatzmeisters

- 5.3 Bericht der Kassenprüfer/innen
- 5.4 Entlastung des Hauptvorstandes
- 5.5 Neuwahlen
- 5.6 Anträge
- 5.7 Verschiedenes
6. Anträge zur Tagesordnung, mit Ausnahme solcher zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
7. Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sondern müssen schriftlich bis jeweils spätestens 31. Dezember beim 1. Vorsitzenden vorliegen. In der Tagesordnung müssen die zur Änderung vorgeschlagenen Paragraphen angegeben werden.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Erwachsene und Jugendliche. Das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit andere Satzungspunkte nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Für eine Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Wählbar sind Mitglieder nach Erreichung der Volljährigkeit.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt, wenn der Hauptvorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 11 Hauptvorstand

- 1.a) Der Hauptvorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stv. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Jugendleiter/in
- 1.b) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Hauptvorstand vor allem die Geschäftsführung des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Unterstützung der Geschäftsstelle aus seiner Mitte ein „geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ oder eine Person im Sinne von Ziff. 8 als ehrenamtlichen/e Geschäftsführer/in bestellen. Die näheren Einzelheiten und das Aufgabengebiet sowie ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung werden mit Zustimmung des Hauptvorstandes in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Mitglieder des Hauptvorstands sind von der Hauptversammlung alle 2 Jahre zu wählen. Hierbei sind der 1. und der 2. Vorsitzende in unterschiedlichen Wahljahren zu wählen. Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Jugendvorstand sind im selben Wahljahr zu wählen. Der 1. Vorsitzende wird im darauf folgenden Jahr in einer Einzelwahl gewählt. Die Mitglieder des Hauptvorstands bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.
3. Zu den Aufgaben des Hauptvorstands gehören:
 - 3.1 Vertretung des Vereins nach außen
 - 3.2 Verwaltung des Vereins
 - 3.3 Einberufung von Versammlungen
 - 3.4 Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
 - 3.5 Kontrolle und Beratung der Abteilungen
4. Der Hauptvorstand tritt bei Bedarf zusammen.

5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den stv. Vorsitzenden.
Die Einberufung ist an keine Form und Frist gebunden.
6. Vertretungsberechtigung
 - 6.1 Der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende sind berechtigt je einzeln den Verein zu vertreten.
 - 6.2 Im übrigen ist das Vorstandsmitglied Schatzmeister/in zusammen mit dem Vorstand Jugendabteilung berechtigt den Verein zu vertreten.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist für den ihm zugeteilten Geschäftsbereich im Innenverhältnis allein voll verantwortlich.
8. Der Hauptvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen oder einen Fachausschuss bestellen. Der Vorsitz des Ausschusses obliegt grundsätzlich einem Mitglied des Hauptvorstands. Wenn kein Mitglied des Hauptvorstands dem Ausschuss angehört, so hat dieser seinen Vorsitzenden selbst zu wählen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Ihre Empfehlungen sind in Form einer Niederschrift dem Hauptvorstand vorzulegen.
9. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird es vom Hauptausschuss, bis zu den nächsten turnusgemäßen Neuwahlen, durch Zuwahl ersetzt.
10. Die eingeräumte Vertretungsmacht wird durch die Satzung nicht eingeschränkt. Der Hauptvorstand hat aber im Innenverhältnis zu nachfolgenden außergewöhnlichen Geschäften die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen:
 - 10.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
 - 10.2 Aufnahme von Krediten, soweit sie die Höhe der in der Finanzordnung festgelegten Summe, im Einzelfall übersteigen;
 - 10.3 Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
 - 10.4 Eingehen von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme
 - 10.5 Durchführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten) und Vornahme von Reparaturen an Mobilien und Immobilien, wenn die Kosten der in der Finanzordnung festgesetzten Höhe im Einzelfall übersteigen
 - 10.6 Erwerb und Veräußerung von Mobilien soweit deren Wert die in der Finanzordnung festgelegten Summe im Einzelfall übersteigt.
 - 10.7 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen die den Verein auf mehr als ein Jahr binden.
 - 10.8 die Gewährung von Pensions- oder Versorgungsbezügen.
11. Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - 1.1 Den Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - 1.2. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen.
 - 1.3 Den drei Beisitzer/innen. Diese werden von der Hauptversammlung alle zwei Jahre gewählt. Diese sollten erfahrene Mitglieder sein, die nicht die Belange der Abteilungen, sondern das Gesamtinteresse des Vereins vertreten.
 - 1.4 Den Mitgliedern des Ehrenrats. Diese werden alle zwei Jahre von den Mitgliedern des Hauptausschusses gewählt.
2. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - 2.1 Beratung des Hauptvorstandes
 - 2.2. Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.
 - 2.3 Ordnungen und Ordnungsänderungen zu erstellen und zu genehmigen.

- 2.4 Der Hauptausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Hauptversammlung, Hauptvorstand oder Abteilungen zuständig sind.
- 2.5 Der Hauptausschuss kann die Aufnahme und Gründung einer neuen Abteilung beschließen.
3. Der Hauptausschuss tritt nur bei Bedarf, jedoch mind. 1 x jährlich, zusammen.
4. Die Einberufung zu einer Versammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch einen seine/n Stellvertreter/in. Die Einberufung ist form- und fristfrei.
5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
6. Stimmberechtigt sind im Hauptausschuss die Mitglieder des Hauptvorstands, die Beisitzer, die Mitglieder des Ehrenrats und die Vertreter der einzelnen Abteilungen. Dabei haben die Abteilungen mit bis zu 100 Mitgliedern eine Stimme, mit 101 bis 200 Mitgliedern zwei Stimmen, mit 201 - 400 Mitgliedern drei Stimmen, mit 401 bis 800 Mitglieder 4 Stimmen, mit mehr als 800 Mitgliedern 5 Stimmen. Maßgebend ist der Gesamtmitgliederstand der Abteilung zum 01.01. eines Jahres.
7. Die Beschlüsse im Hauptausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 13 Kassenprüfer/innen

Von der Hauptversammlung sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die nicht dem Hauptausschuss angehören und nicht Kassier einer Abteilung sein dürfen. Sie prüfen die Vereinskasse und Jugendkasse und tragen der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie sind berechtigt, im Auftrag des Hauptvorstands auch Abteilungskassen zu prüfen. Beim Ausfall eines/r Kassenprüfers/in während des Geschäftsjahres erfolgt Zuwahl durch den Hauptausschuss.

§ 14 Abteilungen

1. Für die Durchführung des Sportbetriebs können Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen werden vom Abteilungsleiter/in und dem Abteilungsausschuss geleitet.
3. Die Abteilungsvorstände (Abteilungsleiter/in und Abteilungsausschuss sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Eine Kopie des Protokolls ist dem Hauptvorstand zu übersenden.
4. Die Abteilungen müssen aber zu nachfolgenden außergewöhnlichen Geschäften die Zustimmung des Hauptvorstands einholen.
 - 4.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 - 4.2 Aufnahme von Krediten, soweit sie die Höhe der in der Finanzordnung festgelegten Summe im Einzelfall übersteigen;
 - 4.3 Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
 - 4.4 Eingehen von Verbindlichkeiten aus Bürgschaft, Schuldbeitritt und Schuldübernahme;
 - 4.5 Durchführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten) und Vornahme von Reparaturen an Mobilien und Immobilien, wenn die Kosten im Einzelfall die in der Finanzordnung festgelegte Summe übersteigt.
 - 4.6 Erwerb und Veräußerung von Mobilien soweit der Einzelwert die in der Finanzordnung festgelegte Summe übersteigt.
 - 4.7 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die den Verein auf mehr als ein Jahr binden.
 - 4.8 die Gewährung von Pensions- oder Versorgungsbezügen.
 - 4.9 Eingehen von Verpflichtungen, die die Mittel der Abteilungen übersteigen.
5. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptvorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Hauptvorstand, dem ein Weisungsrecht zusteht.

IV. Ehrenrat

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Hauptausschuss alle zwei Jahre gewählt werden.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, mindestens zehn Jahre dem Verein und nicht dem Hauptvorstand angehören.
3. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
4. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - 4.1 Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an den Hauptvorstand gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung.
 - 4.2 Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zur Ehrenordnung an den Hauptausschuss.
 - 4.3 Durchführung von Schlichtungs- und Ausschlussverfahren.
5. Der Ehrenrat tritt nur bei Bedarf zusammen.
6. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, zur 1. Sitzung nach der Wahl durch den Hauptausschuss.

V. Ordnungen

§ 16 Ordnungen des Vereins

1. Zur Regelung der vereinsinternen Angelegenheiten können Ordnungen erstellt werden, insbesondere für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und für Ehrungen.
2. Abteilungen geben sich nach ihren Bedürfnissen eine Abteilungsordnung, die vom Hauptausschuss zu genehmigen ist. Sofern keine spezielle Abteilungsordnung vorhanden ist, gilt die Musterabteilungsordnung der TSG Balingen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Balingen übergeben, die es zunächst treuhänderisch verwaltet. Sollten sich jedoch innerhalb eines Jahres nach der Auflösung aus den ehemaligen Abteilungen neue Vereine bilden, die die gleichen Ziele verfolgen wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind, so ist das Vermögen diesen neuen Vereinen im Verhältnis ihrer Größe zu übergeben. Nach Ablauf dieser Frist fällt das gesamte Vermögen der Stadt Balingen zu mit der Maßgabe, dieses dem sportlichen Bereich innerhalb der Stadt zuzuführen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 6.4.1984 von der Hauptversammlung beschlossen worden, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.3.1992 und vom 22.03.1996 Gleichzeitig wurde mit der letzten Änderung die Satzung neu gefasst.
2. Diese Satzung einschließlich der Änderungen durch Beschluss in den Hauptversammlungen vom 30.03.2001, vom 12.04.2002, vom 23.03.2007 und 24.04.09 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen in Kraft.